

## Synopse zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebs Landau

Alte Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Umfang der Verwertungs- und Beseitigungspflicht</b></p> <p>(1) Die Pflicht des EWL zur Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushalten, von Altgeräten im Sinne des ElektroG aus privaten Haushaltungen sowie aus anderen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit und die Menge der dort anfallenden Altgeräte mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind, und von zur Beseitigung überlassenen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen. <del>§ 17 Abs. 1 Satz 2 und § 20 Abs 1 Satz 3 KrWG sowie § 9 Abs. 4 ElektroG</del> bleiben unberührt. Maßnahmen der Abfallentsorgung sind das Sammeln, Einsammeln durch Hol- und Bringsysteme, Befördern, Lagern und Behandeln von Abfällen. Abfälle sind so einzusammeln, dass die Möglichkeiten zur vorrangigen Abfallverwertung genutzt werden können. Sie sind zur Verwertung und Beseitigung getrennt zu überlassen.</p> <p>(2) Der EWL verwertet und beseitigt im Rahmen des Absatzes 1 alle Abfälle mit Ausnahme</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der in § 2 Absatz 2 KrWG genannten Stoffe und Abfälle, sowie leicht entzündlicher und explosionsgefährdender Abfälle (z. B. pyrotechnische Abfälle, Sprengstoff, Munitionsabfälle, Karbid und -rückstände, ölverschmutzte Betriebsmittel) und ätzender, sich leicht verflüchtigender und zersetzender sowie vergasender Stoffe und Giftstoffe,</li> <li>2. der Abfälle, die gemäß § 17 Absatz 2 KrWG nicht der Überlassungspflicht unterliegen,</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Umfang der Verwertungs- und Beseitigungspflicht</b></p> <p>(1) Die Pflicht des EWL zur Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushalten, von Altgeräten im Sinne des ElektroG aus privaten Haushaltungen sowie aus anderen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit und die Menge der dort anfallenden Altgeräte mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind, und von zur Beseitigung überlassenen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen. § 17 Abs. 1 Satz 2 und <b>§ 20 Abs 1 Satz 2 KrWG sowie § 14 Abs. 1 ElektroG</b> bleiben unberührt. Maßnahmen der Abfallentsorgung sind das Sammeln, Einsammeln durch Hol- und Bringsysteme, Befördern, Lagern und Behandeln von Abfällen. Abfälle sind so einzusammeln, dass die Möglichkeiten zur vorrangigen Abfallverwertung genutzt werden können. Sie sind zur Verwertung und Beseitigung getrennt zu überlassen.</p> <p>(2) Der EWL verwertet und beseitigt im Rahmen des Absatzes 1 alle Abfälle mit Ausnahme</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der in § 2 Absatz 2 KrWG genannten Stoffe und Abfälle, sowie leicht entzündlicher und explosionsgefährdender Abfälle (z. B. pyrotechnische Abfälle, Sprengstoff, Munitionsabfälle, Karbid und -rückstände, ölverschmutzte Betriebsmittel) und ätzender, sich leicht verflüchtigender und zersetzender sowie vergasender Stoffe und Giftstoffe,</li> <li>2. der Abfälle, die gemäß § 17 Absatz 2 KrWG nicht der Überlassungspflicht unterliegen,</li> </ol>	<p style="text-align: center;">Gesetzesänderung</p>

<p>3. der Abfälle, die nach Maßgabe der Landesverordnung über die Verbrennung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 4. Juli 1974 (GVBl. S. 299, 344) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2005 (GVGl. S. 387) außerhalb zugelassener Anlagen beseitigt werden,</p> <p>4. der Abfälle, die gemäß § 8 Absatz 4 LKrWG der Zentralen Stelle für Sonderabfälle anzudienen sind und gemäß <del>§ 4 Absatz 4 LAbfWG</del> nicht der Entsorgungspflicht des EWL unterliegen,</p> <p>5. der Abfälle, die Gefahren für die von dem EWL vorgehaltenen Entsorgungsanlagen oder ihrer Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder die in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorganges nachhaltig stören oder mit der vorhandenen Ausstattung in den Anlagen nicht bewirtschaftet werden können oder die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal hervorrufen können, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Flüssigkeiten, Eis und Schnee,</li> <li>- schlammförmige und pastöse Abfälle, insbesondere Klärschlamm,</li> <li>- Asche und Schlacken in heißem Zustand,</li> </ul> <p>6. der Abfälle aus Großtierhaltungen sowie Stallmist,</p> <p>7. von Tierkadavern, Tierkörperteilen und Erzeugnissen tierischer Herkunft, die nicht vom Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) vom 25.01.2004 (BGBl. I S. 82) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2006 (BGBl. I S. 855) erfasst werden aber dennoch in Tierkörperbeseitigungsanstalten beseitigt werden können,</p>	<p>3. der Abfälle, die nach Maßgabe der Landesverordnung über die Verbrennung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 4. Juli 1974 (GVBl. S. 299, 344) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2005 (GVGl. S. 387) außerhalb zugelassener Anlagen beseitigt werden,</p> <p>4. der Abfälle, die gemäß § 8 Absatz 4 LKrWG der Zentralen Stelle für Sonderabfälle anzudienen sind und gemäß <b>§ 4 Absatz 4 LKrWG</b> nicht der Entsorgungspflicht des EWL unterliegen,</p> <p>5. der Abfälle, die Gefahren für die von dem EWL vorgehaltenen Entsorgungsanlagen oder ihrer Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder die in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorganges nachhaltig stören oder mit der vorhandenen Ausstattung in den Anlagen nicht bewirtschaftet werden können oder die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal hervorrufen können, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Flüssigkeiten, Eis und Schnee,</li> <li>- schlammförmige und pastöse Abfälle, insbesondere Klärschlamm,</li> <li>- Asche und Schlacken in heißem Zustand,</li> </ul> <p>6. der Abfälle aus Großtierhaltungen sowie Stallmist,</p> <p>7. von Tierkadavern, Tierkörperteilen und Erzeugnissen tierischer Herkunft, die nicht vom Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) vom 25.01.2004 (BGBl. I S. 82) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2006 (BGBl. I S. 855) erfasst werden aber dennoch in Tierkörperbeseitigungsanstalten beseitigt werden können,</p>	<p>Gesetzesänderung</p>
--	---	-------------------------

<p>8. der aufgrund der §§ 23 ff KrWG erlassenen anderen Rechtsnormen (z. B. ElektroG, <del>Verpackungsverordnung</del> vom 21.08.1998 (BGBl. I S. 2379) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.07.2007 (BGBl. I S. 1462), Batterieverordnung vom 02.07.2001 (BGBl. I S. 1486) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.09.2001 (BGBl. I S. 2332), Altfahrzeug-Verordnung vom 21.06.2002 (BGBl. I S. 2214) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2006 (BGBl. I S. 2407), Altölverordnung vom 16.04.2002 (BGBl. I S. 1368) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298)) erfassten Abfälle,</p> <p>9. sonstiger Abfälle, die gemäß § 4 Absatz 4 Satz 2 LKrWG mit Zustimmung der Struktur- und Genehmigungsdirektion von der Entsorgung ausgenommen sind,</p> <p>10. ekelerregende, übelriechende oder gesundheitsgefährdende und hygienisch bedenkliche Stoffe.</p> <p>Der EWL kann einen Nachweis darüber verlangen, dass bei Abfällen aus andern Herkunftsbereichen eine Verwertung durch den Erzeuger oder Besitzer nicht möglich ist.</p> <p>(3) Vom Sammeln und Befördern (Holsystem) durch den EWL sind Abfälle ausgenommen, die nicht mit den zugelassenen Abfallbehältnissen i. S. d. <del>§ 11 Absatz 2</del> zur Abholung bereit gestellt werden können, mit Ausnahme von Papier- und Grünschnittbündeln und sperriger Abfälle i.S.d. § 16.</p> <p>Der Abfallerzeuger oder -besitzer hat für die Beförderung dieser Abfälle zu der von dem EWL bestimmten Anlage selbst zu sorgen.</p>	<p>8. der aufgrund der §§ 23 ff KrWG erlassenen anderen Rechtsnormen (z. B. ElektroG, <b>Verpackungsgesetz</b> vom 21.08.1998 (BGBl. I S. 2379) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.07.2007 (BGBl. I S. 1462), Batterieverordnung vom 02.07.2001 (BGBl. I S. 1486) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.09.2001 (BGBl. I S. 2332), Altfahrzeug-Verordnung vom 21.06.2002 (BGBl. I S. 2214) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2006 (BGBl. I S. 2407), Altölverordnung vom 16.04.2002 (BGBl. I S. 1368) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298)) erfassten Abfälle,</p> <p>9. sonstiger Abfälle, die gemäß § 4 Absatz 4 Satz 2 LKrWG mit Zustimmung der Struktur- und Genehmigungsdirektion von der Entsorgung ausgenommen sind,</p> <p>10. ekelerregende, übelriechende oder gesundheitsgefährdende und hygienisch bedenkliche Stoffe.</p> <p>Der EWL kann einen Nachweis darüber verlangen, dass bei Abfällen aus andern Herkunftsbereichen eine Verwertung durch den Erzeuger oder Besitzer nicht möglich ist.</p> <p>(3) Vom Sammeln und Befördern (Holsystem) durch den EWL sind Abfälle ausgenommen, die nicht mit den zugelassenen Abfallbehältnissen i. S. d. <b>§ 12 Absatz 2</b> zur Abholung bereit gestellt werden können, mit Ausnahme von Papier- und Grünschnittbündeln und sperriger Abfälle i.S.d. § 16.</p> <p>Der Abfallerzeuger oder -besitzer hat für die Beförderung dieser Abfälle zu der von dem EWL bestimmten Anlage selbst zu sorgen.</p>	<p>Gesetzesänderung</p> <p>Verweisung hat sich aufgrund vergangener Satzungsänderung geändert</p>
--	--	---

<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Eigentumsübergang</b></p> <p>(1) Abfall geht mit dem Verladen auf das Abfallsammelfahrzeug in das Eigentum des EWL über. Wird Abfall nach den <del>§§ 13 und 14</del> vom Erzeuger oder Besitzer oder von einem durch diesen beauftragten Dritten zu einer Anlage des EWL gebracht, geht dieser Abfall mit der Erlaubnis zum Abladen in das Eigentum des EWL über.</p> <p>(2) Der EWL ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu suchen. In den Abfällen vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.</p> <p>(3) Unbefugte dürfen zur Abfuhr bereitgestellte Abfallbehältnisse oder Abfälle nicht durchsuchen oder entfernen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Eigentumsübergang</b></p> <p>(1) Abfall geht mit dem Verladen auf das Abfallsammelfahrzeug in das Eigentum des EWL über. Wird Abfall nach den <b>§§ 13 bis 16</b> vom Erzeuger oder Besitzer oder von einem durch diesen beauftragten Dritten zu einer Anlage des EWL gebracht, geht dieser Abfall mit der Erlaubnis zum Abladen in das Eigentum des EWL über.</p> <p>(2) Der EWL ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu suchen. In den Abfällen vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.</p> <p>(3) Unbefugte dürfen zur Abfuhr bereitgestellte Abfallbehältnisse oder Abfälle nicht durchsuchen oder entfernen.</p> <p><b>(4) Unbefugte dürfen bereitgestellte Abfallbehältnisse Dritter, nicht zur unerlaubten Beseitigung ihrer Abfälle benutzen.</b></p>	<p>Verweisung hat sich aufgrund vergangener Satzungsänderung geändert</p> <p>Allgemeine Satzungsanpassungen</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Vorhalten und Benutzen der Abfallbehältnisse</b></p> <p>(1) Der EWL stellt die zur Aufnahme des abzuholenden Abfalls vorgeschriebenen festen Abfallbehältnisse leihweise in ausreichender Zahl zur Verfügung. Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse ordnungsgemäß benutzt werden können. Die zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Feste Abfallbehältnisse sind bei Bedarf und vor Rückgabe an den EWL zu reinigen; Reparaturen dürfen nur durch den EWL oder von ihr beauftragte Unternehmen vorgenommen werden. Beschädigungen oder Verlust von festen Abfallbehältnissen sind dem EWL unverzüglich anzuzeigen.</p> <p>(2) Zugelassene Abfallbehältnisse sind die von dem EWL ausgegebenen:</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Vorhalten und Benutzen der Abfallbehältnisse</b></p> <p>(1) Der EWL stellt die zur Aufnahme des abzuholenden Abfalls vorgeschriebenen festen Abfallbehältnisse leihweise in ausreichender Zahl zur Verfügung. Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse ordnungsgemäß benutzt werden können. Die zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Feste Abfallbehältnisse sind bei Bedarf und vor Rückgabe an den EWL zu reinigen; Reparaturen dürfen nur durch den EWL oder von ihr beauftragte Unternehmen vorgenommen werden. Beschädigungen oder Verlust von festen Abfallbehältnissen sind dem EWL unverzüglich anzuzeigen.</p> <p>(2) Zugelassene Abfallbehältnisse sind die von dem EWL ausgegebenen:</p>	

<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Abfallbehältnisse mit grauem Deckel für Abfälle zur Beseitigung mit 80, 120, 240 und 1.100 Litern Fassungsvermögen,</li> <li>2. Abfallbehältnisse mit grünem Deckel für Bioabfälle mit 120, 240 und 1.100 Litern Fassungsvermögen,</li> <li>3. Abfallbehältnisse mit blauen Deckeln für Papier, Pappe und Kartonagen mit 120, 240, 360 und 1100 Litern Fassungsvermögen,</li> <li>4. Container für Abfälle zur Beseitigung mit 2 – 15 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen,</li> <li>5. zum einmaligen Gebrauch bestimmte Abfallsäcke mit einer Füllmenge von 60 Litern zur Erfassung von gelegentlich anfallenden Mehrmengen an Abfällen zur Beseitigung,</li> <li>6. zum einmaligen Gebrauch bestimmte Abfallsäcke mit einer Füllmenge von 120 Litern zur Erfassung von gelegentlich anfallenden Mehrmengen an Bioabfällen im Sinne des § 4 Absatz 8,</li> <li>7. Wertstoffsäcke für Papier, Pappe und Kartonagen.</li> </ol> <p>(3) Der EWL bestimmt, welche Behältnisse vorzuhalten sind. Pro Woche und Person ist bei bewohnten Grundstücken ein Behältervolumen mindestens 10 Liter für Abfälle zur Beseitigung und 5 Liter für organische Abfälle zur Verwertung vorzuhalten. Der EWL kann für ein Grundstück Abfallbehältnisse mit einem geringen Volumen pro Woche zulassen, wenn aufgrund umweltbewussten Verhaltens der Nutzer der Abfallentsorgungseinrichtung dauerhaft ein geringeres als das nach Satz 2 errechnete Behältervolumen benötigt. Für anschlusspflichtige bewohnte Grundstücke ist mindestens ein 80 Liter Abfallbehältnis für Abfälle zur Beseitigung mit vierwöchentlichem Leerrhythmus und, soweit keine Ausnahme nach § 7 vorliegt, ein 120 Liter</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Abfallbehältnisse mit grauem Deckel für Abfälle zur Beseitigung mit 80, 120, 240 und 1.100 Litern Fassungsvermögen,</li> <li>2. Abfallbehältnisse mit grünem Deckel für Bioabfälle mit 120, 240 und 1.100 Litern Fassungsvermögen,</li> <li>3. Abfallbehältnisse mit blauen Deckeln für Papier, Pappe und Kartonagen mit 120, 240, 360 und 1100 Litern Fassungsvermögen,</li> <li>4. Container für Abfälle zur Beseitigung mit 2 – 15 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen,</li> <li>5. zum einmaligen Gebrauch bestimmte Abfallsäcke mit einer Füllmenge von 60 Litern zur Erfassung von gelegentlich anfallenden Mehrmengen an Abfällen zur Beseitigung,</li> <li>6. zum einmaligen Gebrauch bestimmte Abfallsäcke mit einer Füllmenge von 120 Litern zur Erfassung von gelegentlich anfallenden Mehrmengen an Bioabfällen im Sinne des § 4 Absatz 8,</li> <li>7. Wertstoffsäcke für Papier, Pappe und Kartonagen.</li> </ol> <p>(3) Der EWL bestimmt, welche Behältnisse vorzuhalten sind. Pro Woche und Person ist bei bewohnten Grundstücken ein Behältervolumen mindestens 10 Liter für Abfälle zur Beseitigung und 5 Liter für organische Abfälle zur Verwertung vorzuhalten. Der EWL kann für ein Grundstück Abfallbehältnisse mit einem geringen Volumen pro Woche zulassen, wenn aufgrund umweltbewussten Verhaltens der Nutzer der Abfallentsorgungseinrichtung dauerhaft ein geringeres als das nach Satz 2 errechnete Behältervolumen benötigt. Für anschlusspflichtige bewohnte Grundstücke ist mindestens ein 80 Liter Abfallbehältnis für Abfälle zur Beseitigung mit vierwöchentlichem Leerrhythmus und, soweit keine Ausnahme nach § 7 vorliegt, ein 120 Liter</p>	
--	--	--

Bioabfallbehältnis für organische Abfälle zur Verwertung vorzuhalten.

(4) Für anschlusspflichtige Anfallstellen von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen ist ein ausreichendes Behältnisvolumen entsprechend der zu überlassenden Abfallmenge vorzuhalten, Absatz 3 gilt entsprechend. Es ist jedoch mindestens ein 120 Liter Abfallbehältnis für Abfälle zur Beseitigung mit vierwöchentlichem Leerrhythmus und, soweit keine Ausnahme nach § 7 vorliegt, ein 120 Liter Bioabfallgefäß für organische Abfälle zur Verwertung vorzuhalten. Der EWL kann jedoch Abfallbehältnisse mit einem geringeren Volumen pro Woche zulassen, wenn ein umweltbewusstes Verhalten dauerhaft nachgewiesen werden kann. Die Bestimmung der vorzuhaltenden Behältnisgröße erfolgt nach Prüfung der Plausibilität nach Satz 2 der vom Anschlusspflichtigen vorzulegenden Daten und Unterlagen (§ 11 Absatz 1). Kann die Plausibilität nicht festgestellt werden, wird für diese Anfallstellen von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen die Behältniskapazität pro Woche unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Volumen von 10 Litern pro Woche angenommen.

Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen / Institution	Je Platz / Beschäftigte n / Bett	Einwohner - gleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Platz	1
b) Öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände,	je 3 Beschäftigte	1

Bioabfallbehältnis für organische Abfälle zur Verwertung vorzuhalten.

(4) Für anschlusspflichtige Anfallstellen von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen ist ein ausreichendes Behältnisvolumen entsprechend der zu überlassenden Abfallmenge vorzuhalten, Absatz 3 gilt entsprechend. Es ist jedoch mindestens ein 120 Liter Abfallbehältnis für Abfälle zur Beseitigung mit vierwöchentlichem Leerrhythmus und, soweit keine Ausnahme nach § 7 vorliegt, ein 120 Liter Bioabfallgefäß für organische Abfälle zur Verwertung vorzuhalten. Der EWL kann jedoch Abfallbehältnisse mit einem geringeren Volumen pro Woche zulassen, wenn ein umweltbewusstes Verhalten dauerhaft nachgewiesen werden kann. Die Bestimmung der vorzuhaltenden Behältnisgröße erfolgt nach Prüfung der Plausibilität nach Satz 2 der vom Anschlusspflichtigen vorzulegenden Daten und Unterlagen (§ 11 Absatz 1). Kann die Plausibilität nicht festgestellt werden, wird für diese Anfallstellen von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen die Behältniskapazität pro Woche unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Volumen von 10 Litern pro Woche angenommen.

Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen / Institution	Je Platz / Beschäftigte n / Bett	Einwohner - gleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Platz	1
b) Öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände,	je 3 Beschäftigte	1

	Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter		
c)	Speisewirtschaften, Imbiss-Stuben	je Beschäftigte n	4
d)	Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigte n	2
e)	Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
f)	Lebensmitteleinzel- und Großhandel	Je Beschäftigte n	2
g)	Sonstige Einzel- und Großhandel	Je Beschäftigte n	0,5
h)	Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	Je Beschäftigte n	0,5

Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.).

(5) Auf Antrag stellt der Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau weitere Behältnisse zur Verfügung. Wird festgestellt, dass die vorhandenen festen Abfallbehältnisse für die Aufnahme des regelmäßigen Abfalls nicht ausreichen und sind zusätzliche Abfallbehältnisse nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher

	Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter		
c)	Speisewirtschaften, Imbiss-Stuben	je Beschäftigte n	4
d)	Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigte n	2
e)	Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
f)	Lebensmitteleinzel- und Großhandel	Je Beschäftigte n	2
g)	Sonstige Einzel- und Großhandel	Je Beschäftigte n	0,5
h)	Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	Je Beschäftigte n	0,5

Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.).

(5) Auf Antrag stellt der Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau weitere Behältnisse zur Verfügung. Wird festgestellt, dass die vorhandenen festen Abfallbehältnisse für die Aufnahme des regelmäßigen Abfalls nicht ausreichen und sind zusätzliche Abfallbehältnisse nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach

<p>Aufforderung der erforderlichen zusätzlichen Abfallbehältnisse entgegenzunehmen und zu nutzen.</p> <p>(6) Können Grundstücke mit dem Abfallsammelfahrzeug nicht angefahren werden, legt der EWL Bereitstellungsorte an der nächst befahrbaren Straße fest. Innerhalb des bebauten Gebietes werden die Abfallbehälter nach <del>§ 11 Absatz 2 Nummer 1 bis 3</del> und die vom EWL ausgegebenen Säcke nach <del>§ 11 Nummer 5 bis 7</del> im Rahmen der Abfallsammlung an der Grundstücksgrenze abgeholt, zum Bereitstellungsort gebracht und nach Leerung die Abfallbehälter wieder zurückgestellt. Nicht Bestandteil dieses Bereitstellungsservice sind Papier- und Grünschnittbündel. Diese sind von den Nutzern selbst zu den Bereitstellungsorten zu transportieren.</p> <p>(7) Für anschlusspflichtige, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke (z. B. Wochenendhäuser, Ferienwohnungen), sind die Abfälle in den von dem EWL zugelassenen Abfallbehältnissen zur Abfuhr an von dem EWL bestimmten Aufstellplätzen bereitzustellen. Für diese Grundstücke können auch gemeinsame Abfallbehältnisse mit entsprechender Kapazität zugelassen werden. Der EWL bestimmt im Einzelfall, welche Abfallbehältnisse vorzuhalten sind.</p> <p>(8) Für die Sammlung von gelegentlich anfallenden Mehrmengen an Abfällen dürfen neben den festen Abfallbehältnissen nur die für den einmaligen Gebrauch bestimmten Abfallsäcke im Sinne des Absatzes 2 Nummer 5 und 6 mit der Aufschrift „Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau“ verwendet werden, die bei den von dem EWL beauftragten Vertriebsstellen käuflich zu erwerben sind.</p> <p>(9) Die Abfallbehältnisse im Sinne des Absatzes 2 Nummer 1 und 2 mit einem Fassungsvermögen von 1.100 Litern und Container im Sinne des Absatzes 2 Nummer 4 sind auf ausgewiesenen ausreichend befestigten Standplätzen vorzuhalten. Nach Möglichkeit sind die Standplätze auf dem</p>	<p>schriftlicher Aufforderung der erforderlichen zusätzlichen Abfallbehältnisse entgegenzunehmen und zu nutzen.</p> <p>(6) Können Grundstücke mit dem Abfallsammelfahrzeug nicht angefahren werden, legt der EWL Bereitstellungsorte an der nächst befahrbaren Straße fest. Innerhalb des bebauten Gebietes werden die Abfallbehälter nach <b>§ 12 Absatz 2 Nummer 1 bis 3</b> und die vom EWL ausgegebenen Säcke nach <b>§ 12 Nummer 5 bis 7</b> im Rahmen der Abfallsammlung an der Grundstücksgrenze abgeholt, zum Bereitstellungsort gebracht und nach Leerung die Abfallbehälter wieder zurückgestellt. Nicht Bestandteil dieses Bereitstellungsservice sind Papier- und Grünschnittbündel. Diese sind von den Nutzern selbst zu den Bereitstellungsorten zu transportieren.</p> <p>(7) Für anschlusspflichtige, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke (z. B. Wochenendhäuser, Ferienwohnungen), sind die Abfälle in den von dem EWL zugelassenen Abfallbehältnissen zur Abfuhr an von dem EWL bestimmten Aufstellplätzen bereitzustellen. Für diese Grundstücke können auch gemeinsame Abfallbehältnisse mit entsprechender Kapazität zugelassen werden. Der EWL bestimmt im Einzelfall, welche Abfallbehältnisse vorzuhalten sind.</p> <p>(8) Für die Sammlung von gelegentlich anfallenden Mehrmengen an Abfällen dürfen neben den festen Abfallbehältnissen nur die für den einmaligen Gebrauch bestimmten Abfallsäcke im Sinne des Absatzes 2 Nummer 5 und 6 mit der Aufschrift „Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau“ verwendet werden, die bei den von dem EWL beauftragten Vertriebsstellen käuflich zu erwerben sind.</p> <p>(9) Die Abfallbehältnisse im Sinne des Absatzes 2 Nummer 1 und 2 mit einem Fassungsvermögen von 1.100 Litern und Container im Sinne des Absatzes 2 Nummer 4 sind auf ausgewiesenen ausreichend befestigten Standplätzen vorzuhalten. Nach Möglichkeit sind die Standplätze auf dem</p>	<p>Verweisung hat sich aufgrund vergangener Satzungsänderung geändert</p>
---	---	---



<p>Grundstück des Anschlusspflichtigen an der straßenseitigen Grundstücksgrenze mit entsprechender Zugangsmöglichkeit einzurichten und zu unterhalten.</p> <p>(10) Auf einem Grundstück anfallender Abfall darf nur in den von EWL für das Grundstück bereitgestellten Abfallbehältern oder im Entsorgungszentrum entsorgt werden.</p>	<p>Grundstück des Anschlusspflichtigen an der straßenseitigen Grundstücksgrenze mit entsprechender Zugangsmöglichkeit einzurichten und zu unterhalten.</p> <p>(10) Auf einem Grundstück anfallender Abfall darf nur in den von EWL für das Grundstück bereitgestellten Abfallbehältern oder im Entsorgungszentrum entsorgt werden.</p>																									
<p style="text-align: center;"><b>§ 13 Sammeln und Transport</b></p> <p>(1) Die nach § 12 Absatz 2 zugelassenen Abfallbehältnisse werden entsprechend den zur Verfügung gestellten Abfallbehältnissen wie folgt entleert bzw. eingesammelt:</p> <table border="1" data-bbox="165 603 952 1426"> <thead> <tr> <th>Behältnis / Art / Farbe / Fassungsvermögen</th> <th>Turnus</th> <th>Bemerkung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Abfallbehältnis mit grauem Deckel und seitlichem Zahlendruck „4“ 80 und 120 Liter (§ 12 Absatz 2 Nr. 1)</td> <td>vierwöchentlich</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Abfallbehältnis mit grauem Deckel 80, 120 und 240 Liter (§ 12 Absatz 2 Nr. 1)</td> <td>zweiwöchentlich</td> <td>im wöchentlichen Wechsel mit den Abfallbehältnissen mit grünem Deckel</td> </tr> <tr> <td>Abfallbehältnis mit grünem</td> <td>Zweiwöchentlich; in den</td> <td>Im wöchentlichen Wechsel mit</td> </tr> </tbody> </table>	Behältnis / Art / Farbe / Fassungsvermögen	Turnus	Bemerkung	Abfallbehältnis mit grauem Deckel und seitlichem Zahlendruck „4“ 80 und 120 Liter (§ 12 Absatz 2 Nr. 1)	vierwöchentlich		Abfallbehältnis mit grauem Deckel 80, 120 und 240 Liter (§ 12 Absatz 2 Nr. 1)	zweiwöchentlich	im wöchentlichen Wechsel mit den Abfallbehältnissen mit grünem Deckel	Abfallbehältnis mit grünem	Zweiwöchentlich; in den	Im wöchentlichen Wechsel mit	<p style="text-align: center;"><b>§ 13 Sammeln und Transport</b></p> <p>(1) Die nach § 12 Absatz 2 zugelassenen Abfallbehältnisse werden entsprechend den zur Verfügung gestellten Abfallbehältnissen wie folgt entleert bzw. eingesammelt:</p> <table border="1" data-bbox="978 603 1765 1426"> <thead> <tr> <th>Behältnis / Art / Farbe / Fassungsvermögen</th> <th>Turnus</th> <th>Bemerkung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Abfallbehältnis mit grauem Deckel und seitlichem Zahlendruck „4“ 80 und 120 Liter (§ 12 Absatz 2 Nr. 1)</td> <td>vierwöchentlich</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Abfallbehältnis mit grauem Deckel 80, 120 und 240 Liter (§ 12 Absatz 2 Nr. 1)</td> <td>zweiwöchentlich</td> <td>im wöchentlichen Wechsel mit den Abfallbehältnissen mit grünem Deckel</td> </tr> <tr> <td>Abfallbehältnis mit grünem</td> <td>Zweiwöchentlich; in den</td> <td>Im wöchentlichen Wechsel mit</td> </tr> </tbody> </table>	Behältnis / Art / Farbe / Fassungsvermögen	Turnus	Bemerkung	Abfallbehältnis mit grauem Deckel und seitlichem Zahlendruck „4“ 80 und 120 Liter (§ 12 Absatz 2 Nr. 1)	vierwöchentlich		Abfallbehältnis mit grauem Deckel 80, 120 und 240 Liter (§ 12 Absatz 2 Nr. 1)	zweiwöchentlich	im wöchentlichen Wechsel mit den Abfallbehältnissen mit grünem Deckel	Abfallbehältnis mit grünem	Zweiwöchentlich; in den	Im wöchentlichen Wechsel mit	
Behältnis / Art / Farbe / Fassungsvermögen	Turnus	Bemerkung																								
Abfallbehältnis mit grauem Deckel und seitlichem Zahlendruck „4“ 80 und 120 Liter (§ 12 Absatz 2 Nr. 1)	vierwöchentlich																									
Abfallbehältnis mit grauem Deckel 80, 120 und 240 Liter (§ 12 Absatz 2 Nr. 1)	zweiwöchentlich	im wöchentlichen Wechsel mit den Abfallbehältnissen mit grünem Deckel																								
Abfallbehältnis mit grünem	Zweiwöchentlich; in den	Im wöchentlichen Wechsel mit																								
Behältnis / Art / Farbe / Fassungsvermögen	Turnus	Bemerkung																								
Abfallbehältnis mit grauem Deckel und seitlichem Zahlendruck „4“ 80 und 120 Liter (§ 12 Absatz 2 Nr. 1)	vierwöchentlich																									
Abfallbehältnis mit grauem Deckel 80, 120 und 240 Liter (§ 12 Absatz 2 Nr. 1)	zweiwöchentlich	im wöchentlichen Wechsel mit den Abfallbehältnissen mit grünem Deckel																								
Abfallbehältnis mit grünem	Zweiwöchentlich; in den	Im wöchentlichen Wechsel mit																								

Deckel 120 und 240 Liter (§ 12 Absatz 2 Nr. 2)	Monaten Juni, Juli, August und September wöchentlich	Abfallbehältnissen mit grauem Deckel	Deckel 120 und 240 Liter (§ 12 Absatz 2 Nr. 2)	Monaten Juni, Juli, August und September wöchentlich	Abfallbehältnissen mit grauem Deckel	
Abfallbehältnis mit blauem Deckel 120 und 240 Liter (§ 12 Absatz 2 Nr. 3)	zweiwöchentlich	Nach vorheriger Festlegung und Bekanntgabe	Abfallbehältnis mit blauem Deckel 120 und 240 Liter (§ 12 Absatz 2 Nr. 3)	zweiwöchentlich	Nach vorheriger Festlegung und Bekanntgabe	
Graues Abfallbehältnis 1.100 Liter (§ 12 Absatz 2 Nr. 1)	zweiwöchentlich	Nur nach Vereinbarung mit dem EWL und im wöchentlichen Wechsel mit Abfallbehältnissen mit grünem Deckel mit 1.100 Liter Volumen	Graues Abfallbehältnis 1.100 Liter (§ 12 Absatz 2 Nr. 1)	zweiwöchentlich	Nur nach Vereinbarung mit dem EWL und im wöchentlichen Wechsel mit Abfallbehältnissen mit grünem Deckel mit 1.100 Liter Volumen	
Abfallbehältnisse mit blauem Deckel 360 Liter (§ 12 Abs. 2 Nr. 3)	zweiwöchentlich	nach vorheriger Festlegung und Bekanntgabe	Abfallbehältnisse mit blauem Deckel 360 Liter (§ 12 Abs. 2 Nr. 3)	zweiwöchentlich	nach vorheriger Festlegung und Bekanntgabe	
Abfallbehältnisse mit blauem Deckel 1.100 Liter (§ 12 Abs. 2 Nr. 3)	zweiwöchentlich	nach vorheriger Festlegung und Bekanntgabe	Abfallbehältnisse mit blauem Deckel 1.100 Liter (§ 12 Abs. 2 Nr. 3)	zweiwöchentlich	nach vorheriger Festlegung und Bekanntgabe	
Graues Abfallbehältnis 1.100 Liter (§ 12 Absatz 2 Nr. 1)	Wöchentlich	nur nach Vereinbarung mit dem EWL	Graues Abfallbehältnis 1.100 Liter (§ 12 Absatz 2 Nr. 1)	Wöchentlich	nur nach Vereinbarung mit dem EWL	

Abfallbehältnis mit grünem Deckel 1.100 Liter (§ 12 Absatz 2 Nr. 2)	Zweiwöchentlich, in den Monaten Juni, Juli, August und September wöchentlich	Im wöchentlichen Wechsel mit grauem 1.100 Liter Abfallbehältnissen	Abfallbehältnis mit grünem Deckel 1.100 Liter (§ 12 Absatz 2 Nr. 2)	Zweiwöchentlich, in den Monaten Juni, Juli, August und September wöchentlich	Im wöchentlichen Wechsel mit grauem 1.100 Liter Abfallbehältnissen	
Container 2 – 15 m <sup>3</sup> (§ 12 Absatz 2 Nr. 4)	Auf Abruf	Mindestens eine Leerung je Kalendermonat	Container 2 – 15 m <sup>3</sup> (§ 12 Absatz 2 Nr. 4)	Auf Abruf	Mindestens eine Leerung je Kalendermonat	
Abfallsäcke für Abfälle zur Beseitigung (§ 12 Absatz 2 Nr. 5)	zweiwöchentlich	Zu den Leerungsterminen der Abfallbehältnisse mit grauem Deckel mit einem Fassungsvermögen von 80, 120 und 240 Liter	Abfallsäcke für Abfälle zur Beseitigung (§ 12 Absatz 2 Nr. 5)	zweiwöchentlich	Zu den Leerungsterminen der Abfallbehältnisse mit grauem Deckel mit einem Fassungsvermögen von 80, 120 und 240 Liter	
Abfallsäcke für Bioabfälle (§ 12 Absatz 2 Nr. 6)	Zweiwöchentlich, in den Monaten Juni, Juli, August und September wöchentlich	Zu den Leerungsterminen der Abfallbehältnisse mit grünem Deckel mit einem Fassungsvermögen von 120 und 240 Liter	Abfallsäcke für Bioabfälle (§ 12 Absatz 2 Nr. 6)	Zweiwöchentlich, in den Monaten Juni, Juli, August und September wöchentlich	Zu den Leerungsterminen der Abfallbehältnisse mit grünem Deckel mit einem Fassungsvermögen von 120 und 240 Liter	
Wertstoffsäcke für Papier, Pappe und Kartonage	Zweiwöchentlich	Nach vorheriger Festlegung und Bekanntgabe	Wertstoffsäcke für Papier, Pappe und Kartonage	Zweiwöchentlich	Nach vorheriger Festlegung und Bekanntgabe	

(§ 12 Absatz 2 Nr. 7)			(§ 12 Absatz 2 Nr. 7)			
Papier, Pappe und Kartonage Gebündelt bis zu einem Volumen von 1m <sup>3</sup>	zweiwöchentlich	Nach vorheriger Festlegung und Bekanntgabe	Papier, Pappe und Kartonage Gebündelt bis zu einem Volumen von 1m <sup>3</sup>	zweiwöchentlich	Nach vorheriger Festlegung und Bekanntgabe	
<p>Der Entleerungs- bzw. Einsammlungsturnus ergibt sich aus dem von dem EWL herausgegebenen Entsorgungskalendern. Andere als die zugelassenen Abfallbehältnisse werden nicht entleert bzw. mitgenommen.</p> <p>Muss der Zeitpunkt der regelmäßigen Abfuhr aus besonderen Gründen verlegt werden, soll dies rechtzeitig veröffentlicht werden. Unterbleibt dies, können hieraus keine Ansprüche, insbesondere Gebührenerstattungen, hergeleitet werden.</p>			<p>Der Entleerungs- bzw. Einsammlungsturnus ergibt sich aus dem von dem EWL herausgegebenen Entsorgungskalendern. Andere als die zugelassenen Abfallbehältnisse werden nicht entleert bzw. mitgenommen.</p> <p>Muss der Zeitpunkt der regelmäßigen Abfuhr aus besonderen Gründen verlegt werden, soll dies rechtzeitig veröffentlicht werden. Unterbleibt dies, können hieraus keine Ansprüche, insbesondere Gebührenerstattungen, hergeleitet werden.</p>			
<p>(2) Die Abfallbehältnisse sowie die Wertstoffsäcke gemäß <del>der Verpackungsverordnung (VerpackungsV)</del> sind von den Überlassungspflichtigen frühestens am Tag vor der Abfuhr ab 19 Uhr und spätestens am Abfuhrtag bis 6:00 Uhr so bereit zu stellen, dass die Abfuhr nicht erschwert wird und der Verkehr nicht gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert wird. Der Überlassungspflichtige muss hierzu erforderlichenfalls die Abfallbehältnisse zu einem geeigneten Aufstellort bringen.</p>			<p>(2) Die Abfallbehältnisse sowie die Wertstoffsäcke gemäß dem <b>Verpackungsgesetz</b> sind von den Überlassungspflichtigen frühestens am Tag vor der Abfuhr ab 19 Uhr und spätestens am Abfuhrtag bis 6:00 Uhr so bereit zu stellen, dass die Abfuhr nicht erschwert wird und der Verkehr nicht gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert wird. Der Überlassungspflichtige muss hierzu erforderlichenfalls die Abfallbehältnisse zu einem geeigneten Aufstellort bringen.</p>			Gesetzesänderung
<p>(3) Nach der Leerung der Abfallbehältnisse oder der Wertstoffsäcke im Sinne <del>der Verpackungsverordnung (VerpackungsV)</del> oder wenn diese nicht abgefahren bzw. entleert wurden, ist der Überlassungspflichtige verpflichtet, diese spätestens mit Ablauf des Abfuhrtages von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen.</p>			<p>(3) Nach der Leerung der Abfallbehältnisse oder der Wertstoffsäcke im Sinne <b>des Verpackungsgesetzes</b> oder wenn diese nicht abgefahren bzw. entleert wurden, ist der Überlassungspflichtige verpflichtet, diese spätestens mit Ablauf des Abfuhrtages von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen.</p>			Gesetzesänderung

<p>(4) Die Abfallbehältnisse dürfen nur zur Befüllung oder zum Reinigen geöffnet werden und sind ansonsten stets geschlossen zu halten. Die Abfallbehältnisse dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel gut schließen; insbesondere ist ein Einstampfen und Einschlämmen oder ein maschinelles Ein- oder Verpressen der Abfälle sowie das Einfüllen von heißen Abfällen nicht erlaubt. Entsprechende Weisungen der Beauftragten des EWL sind zu befolgen.</p> <p>(5) Feste Abfallbehältnisse, die so gefüllt sind, dass sie durch die automatische Schüttvorrichtung des Abfallsammelfahrzeugs nicht angehoben werden können, werden nicht entleert. Das zulässige Gesamtgewicht darf bei</p> <table border="0"> <tr> <td>80 Liter Abfallbehältnissen</td> <td>45 kg</td> </tr> <tr> <td>120 Liter Abfallbehältnissen</td> <td>50 kg,</td> </tr> <tr> <td>240 Liter Abfallbehältnissen</td> <td>80 kg,</td> </tr> <tr> <td><del>360 Liter Abfallbehältnissen</del></td> <td>140 kg und</td> </tr> <tr> <td>1.100 Liter Abfallbehältnissen</td> <td>500 kg</td> </tr> </table> <p>nicht überschreiten. Eine Überschreitung des Gesamtgewichtes entbindet den EWL seiner Verpflichtung zur Einsammlung und Abfuhr.</p> <p>(6) Ausgegebene zum einmaligen Gebrauch bestimmte Abfallsäcke für Abfälle zur Beseitigung, Bioabfälle oder Papier, Pappe, Kartonagen dürfen ein zulässiges Gesamtgewicht nicht überschreiten.</p> <p>Dies beträgt bei</p> <table border="0"> <tr> <td>Restmüllsäcken</td> <td>20 kg,</td> </tr> <tr> <td>Papiersäcken</td> <td>20 kg,</td> </tr> <tr> <td>Grünschnittsäcken</td> <td>12 kg.</td> </tr> </table> <p>Eine Überschreitung des Gesamtgewichtes entbindet den EWL seiner Verpflichtung zur Einsammlung und Abfuhr.</p> <p>(7) Abfallbehältnisse sind gegen Festfrieren zu schützen, festgefrorene Abfallbehältnisse sind zumindest am</p>	80 Liter Abfallbehältnissen	45 kg	120 Liter Abfallbehältnissen	50 kg,	240 Liter Abfallbehältnissen	80 kg,	<del>360 Liter Abfallbehältnissen</del>	140 kg und	1.100 Liter Abfallbehältnissen	500 kg	Restmüllsäcken	20 kg,	Papiersäcken	20 kg,	Grünschnittsäcken	12 kg.	<p>(4) Die Abfallbehältnisse dürfen nur zur Befüllung oder zum Reinigen geöffnet werden und sind ansonsten stets geschlossen zu halten. Die Abfallbehältnisse dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel gut schließen; insbesondere ist ein Einstampfen und Einschlämmen oder ein maschinelles Ein- oder Verpressen der Abfälle sowie das Einfüllen von heißen Abfällen nicht erlaubt. Entsprechende Weisungen der Beauftragten des EWL sind zu befolgen.</p> <p>(5) Feste Abfallbehältnisse, die so gefüllt sind, dass sie durch die automatische Schüttvorrichtung des Abfallsammelfahrzeugs nicht angehoben werden können, werden nicht entleert. Das zulässige Gesamtgewicht darf bei</p> <table border="0"> <tr> <td>80 Liter Abfallbehältnissen</td> <td>45 kg</td> </tr> <tr> <td>120 Liter Abfallbehältnissen</td> <td>50 kg,</td> </tr> <tr> <td>240 Liter Abfallbehältnissen</td> <td>80 kg,</td> </tr> <tr> <td><b>360 Liter Abfallbehältnissen</b></td> <td>140 kg und</td> </tr> <tr> <td>1.100 Liter Abfallbehältnissen</td> <td>500 kg</td> </tr> </table> <p>nicht überschreiten. Eine Überschreitung des Gesamtgewichtes entbindet den EWL seiner Verpflichtung zur Einsammlung und Abfuhr.</p> <p>(6) Ausgegebene zum einmaligen Gebrauch bestimmte Abfallsäcke für Abfälle zur Beseitigung, Bioabfälle oder Papier, Pappe, Kartonagen dürfen ein zulässiges Gesamtgewicht nicht überschreiten.</p> <p>Dies beträgt bei</p> <table border="0"> <tr> <td>Restmüllsäcken</td> <td>20 kg,</td> </tr> <tr> <td>Papiersäcken</td> <td>20 kg,</td> </tr> <tr> <td>Grünschnittsäcken</td> <td>12 kg.</td> </tr> </table> <p>Eine Überschreitung des Gesamtgewichtes entbindet den EWL seiner Verpflichtung zur Einsammlung und Abfuhr.</p> <p>(7) Abfallbehältnisse sind gegen Festfrieren zu schützen, festgefrorene Abfallbehältnisse sind zumindest am</p>	80 Liter Abfallbehältnissen	45 kg	120 Liter Abfallbehältnissen	50 kg,	240 Liter Abfallbehältnissen	80 kg,	<b>360 Liter Abfallbehältnissen</b>	140 kg und	1.100 Liter Abfallbehältnissen	500 kg	Restmüllsäcken	20 kg,	Papiersäcken	20 kg,	Grünschnittsäcken	12 kg.	<p>Rechtschreibfehler</p>
80 Liter Abfallbehältnissen	45 kg																																	
120 Liter Abfallbehältnissen	50 kg,																																	
240 Liter Abfallbehältnissen	80 kg,																																	
<del>360 Liter Abfallbehältnissen</del>	140 kg und																																	
1.100 Liter Abfallbehältnissen	500 kg																																	
Restmüllsäcken	20 kg,																																	
Papiersäcken	20 kg,																																	
Grünschnittsäcken	12 kg.																																	
80 Liter Abfallbehältnissen	45 kg																																	
120 Liter Abfallbehältnissen	50 kg,																																	
240 Liter Abfallbehältnissen	80 kg,																																	
<b>360 Liter Abfallbehältnissen</b>	140 kg und																																	
1.100 Liter Abfallbehältnissen	500 kg																																	
Restmüllsäcken	20 kg,																																	
Papiersäcken	20 kg,																																	
Grünschnittsäcken	12 kg.																																	

<p>Abfuhrtag rechtzeitig zu lösen. Festgefrorene Abfallbehältnisse oder solche, deren Inhalt angefroren ist, werden nicht entleert oder abgefahren.</p> <p>(8) Abfallbehältnisse, bei denen die aufgedruckten Verwendungsvorschriften nicht beachtet sind, werden nicht entleert bzw. abgefahren</p> <p>(9) Können Abfallbehältnisse aus einem von dem EWL nicht zu vertretenden Grund nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung oder Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag. Die Gebühr bleibt dennoch geschuldet.</p> <p>(10) Für zusätzliche Leerungen nach Vereinbarung außerhalb der regelmäßigen Abfuhrtermine sind zusätzliche Gebühren zu entrichten.</p> <p>(11) Bei Straßenbauarbeiten oder sonstigen Straßensperrungen haben die Überlassungspflichtigen die Abfallbehältnisse an die nächste befahrbare Straße zu verbringen.</p> <p>(12) Bei sonstigen vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen und Ausfällen der Abfuhr, insbesondere in Folge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung, es sei denn, die Störung ist auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten von Beschäftigten oder Beauftragten der Stadt zurückzuführen.</p>	<p>Abfuhrtag rechtzeitig zu lösen. Festgefrorene Abfallbehältnisse oder solche, deren Inhalt angefroren ist, werden nicht entleert oder abgefahren.</p> <p>(8) Abfallbehältnisse, bei denen die aufgedruckten Verwendungsvorschriften nicht beachtet sind, werden nicht entleert bzw. abgefahren</p> <p>(9) Können Abfallbehältnisse aus einem von dem EWL nicht zu vertretenden Grund nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung oder Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag. Die Gebühr bleibt dennoch geschuldet.</p> <p>(10) Für zusätzliche Leerungen nach Vereinbarung außerhalb der regelmäßigen Abfuhrtermine sind zusätzliche Gebühren zu entrichten.</p> <p>(11) Bei Straßenbauarbeiten oder sonstigen Straßensperrungen haben die Überlassungspflichtigen die Abfallbehältnisse an die nächste befahrbare Straße zu verbringen.</p> <p>(12) Bei sonstigen vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen und Ausfällen der Abfuhr, insbesondere in Folge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung, es sei denn, die Störung ist auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten von Beschäftigten oder Beauftragten der Stadt zurückzuführen.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 16</b> <b>Sammlung und Transport sperriger Abfälle</b></p> <p>(1) Sperrige Abfälle aus privaten Haushaltungen in haushaltsüblichen Mengen (Höchstvolumen 5 cbm pro Haushalt und pro Abholung), die infolge ihrer Größe oder Beschaffenheit auch nach einer Zerkleinerung nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren erschweren, sowie Elektro-/Elektronikaltgeräte werden auf Einzelabruf zweimal</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 16</b> <b>Sammlung und Transport sperriger Abfälle</b></p> <p>(1) Sperrige Abfälle aus privaten Haushaltungen in haushaltsüblichen Mengen (Höchstvolumen 5 cbm pro Haushalt und pro Abholung), die infolge ihrer Größe oder Beschaffenheit auch nach einer Zerkleinerung nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren erschweren, sowie Elektro-/Elektronikaltgeräte werden auf Einzelabruf zweimal</p>	

<p>jährlich abgefahren. Der Zeitpunkt der Abfuhr wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben.</p> <p>(2) Der Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau entscheidet im Zweifelsfall, welche Gegenstände als Sperrmüll entsorgt werden. Zum Sperrmüll gehören insbesondere nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bauschutt bzw. Teile, die von Bau- und Umbauarbeiten herrühren, wie Steine, Holzgebälk, Ziegel,</li> <li>2. Gefährliche Abfälle wie z.B. Nachtspeicheröfen, Leuchtstoffröhren, Batterien</li> <li>3. Altglas, Altpapier, Altreifen, Verkaufsverpackungen,</li> <li>4. Mit Schadstoffen verunreinigte Gegenstände,</li> <li>5. Öltanks, Ölfässer, Fässer, geschlossene Gebinde</li> <li>6. Autoteile, Motorräder, Moped, Mofa, Autowracks,</li> <li>7. nicht-sperriger häuslicher Abfall,</li> <li>8. Erde, Straßenkehrriecht,</li> <li>9. Garten- und Grünabfälle sowie sonstige biogene Abfälle,</li> <li>10. Gewerbliche Abfälle aller Art.</li> </ol> <p>(3) Für sperrige Abfälle, die nicht aus privaten Haushaltungen herrühren, und für sperrige Abfälle aus privaten Haushaltungen, die nach Art und Menge nicht haushaltsüblich sind, insbesondere Abfälle aus Haushaltsauflösungen, sind besondere Vereinbarungen zu treffen. Die Abfuhr kann im Containersystem nach Vereinbarung mit dem vom Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau beauftragten Entsorgungsunternehmen erfolgen.</p>	<p>jährlich abgefahren. Der Zeitpunkt der Abfuhr wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben.</p> <p>(2) Der Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau entscheidet im Zweifelsfall, welche Gegenstände als Sperrmüll entsorgt werden. Zum Sperrmüll gehören insbesondere nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bauschutt bzw. Teile, die von Bau- und Umbauarbeiten herrühren, wie Steine, Holzgebälk, Ziegel,</li> <li>2. Gefährliche Abfälle wie z.B. Nachtspeicheröfen, Leuchtstoffröhren, Batterien</li> <li>3. Altglas, Altpapier, Altreifen, Verkaufsverpackungen,</li> <li>4. Mit Schadstoffen verunreinigte Gegenstände,</li> <li>5. Öltanks, Ölfässer, Fässer, geschlossene Gebinde</li> <li>6. Autoteile, Motorräder, Moped, Mofa, Autowracks,</li> <li>7. nicht-sperriger häuslicher Abfall,</li> <li>8. Erde, Straßenkehrriecht,</li> <li>9. Garten- und Grünabfälle sowie sonstige biogene Abfälle,</li> <li>10. Gewerbliche Abfälle aller Art.</li> </ol> <p>(3) Für sperrige Abfälle, die nicht aus privaten Haushaltungen herrühren, und für sperrige Abfälle aus privaten Haushaltungen, die nach Art und Menge nicht haushaltsüblich sind, insbesondere Abfälle aus Haushaltsauflösungen, sind besondere Vereinbarungen zu treffen. Die Abfuhr kann im Containersystem nach Vereinbarung mit dem vom Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau beauftragten Entsorgungsunternehmen erfolgen.</p>	
---	---	--

<p>(4) Sperrige Abfälle sind getrennt nach Wertstoffarten und Reststoffen bereitzustellen.</p> <p>(5) Von der Abfuhr ausgenommen sind Abfälle, die auf Grund Ihrer Einzelgröße (Höchstbreit/-länge 2,00 m) oder ihres Einzelgewichts (Höchstgewicht 50 kg) nicht verladen werden können. Das gleiche gilt, wenn von einer zumutbaren Zerkleinerungsmöglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde oder Abfälle bereitgestellt werden, die in die für das Grundstück zugelassenen Abfallbehältnisse verfüllt werden können.</p> <p>(6) Soweit sperrige Abfälle durch den Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau nicht abgefahren werden, gilt § 5 Absatz 3 Satz 2.</p> <p>(7) Die sperrigen Abfälle sind an den jeweiligen Abfuhrtagen so bereitzustellen, dass niemand gefährdet wird und die Straßen nicht verschmutzt werden können.</p> <p>(8) Die sperrigen Abfälle werden an der Grundstücksgrenze abgeholt.</p> <p><del>(9) Für die Bereitstellung und Abfuhr sperriger Abfälle gelten § 9 Absatz 4, § 3 Absatz 2, 3, 5 Satz 3, 9, 11 und 12 entsprechend.</del></p> <p>(10) Der Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau kann im Einzelfall bei Bedarf zur Gewährleistung einer geordneten Sammlung und Entsorgung weitergehende Anforderungen zur Bereitstellung der Abfälle festlegen.</p>	<p>(4) Sperrige Abfälle sind getrennt nach Wertstoffarten und Reststoffen bereitzustellen.</p> <p>(5) Von der Abfuhr ausgenommen sind Abfälle, die auf Grund Ihrer Einzelgröße (Höchstbreit/-länge 2,00 m) oder ihres Einzelgewichts (Höchstgewicht 50 kg) nicht verladen werden können. Das gleiche gilt, wenn von einer zumutbaren Zerkleinerungsmöglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde oder Abfälle bereitgestellt werden, die in die für das Grundstück zugelassenen Abfallbehältnisse verfüllt werden können.</p> <p>(6) Soweit sperrige Abfälle durch den Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau nicht abgefahren werden, gilt § 5 Absatz 3 Satz 2.</p> <p>(7) Die sperrigen Abfälle sind an den jeweiligen Abfuhrtagen so bereitzustellen, dass niemand gefährdet wird und die Straßen nicht verschmutzt werden können.</p> <p>(8) Die sperrigen Abfälle werden an der Grundstücksgrenze abgeholt.</p> <p><b>(9) Für die Bereitstellung und Abfuhr sperriger Abfälle gelten § 9 Absatz 3, 4, § 3 Absatz 2, 3, 5 Satz 3, 9, 11 und 12 entsprechend.</b></p> <p>(10) Der Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau kann im Einzelfall bei Bedarf zur Gewährleistung einer geordneten Sammlung und Entsorgung weitergehende Anforderungen zur Bereitstellung der Abfälle festlegen.</p>	<p>Vergessener Verweis auf § 9 Abs. 3</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 18</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Absatzes 5 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. entgegen einer vollziehbaren Anordnung auf Grund des § 5 Absatz 2 Satz 2 einen Nachweis nicht, nicht rechtzeitig</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 18</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Absatzes 5 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p>	



<p>oder unrichtig erbringt und die Anordnung auf diese Bußgeldbestimmung verweist,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>2. entgegen § 6 Absätze 1 und 2 sein Grundstück nicht an die Abfallentsorgung des EWL anschließt,</li> <li>3. entgegen § 8 Absatz 1 Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung nicht getrennt überlässt,</li> <li>4. entgegen § 9 Absatz 3 unbefugt zur Abfuhr bereitgestellte Abfallbehältnisse oder Abfälle durchsucht oder entfernt,</li> <li>5. entgegen § 9 Absatz 4 unbefugt Abfälle in fremde Abfallgefäße einfüllt</li> <li>6. entgegen <del>§ 10 Absatz 1</del> im Holsystem Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Weise überlässt,</li> <li>7. entgegen <del>§ 10 Absatz 2</del> im Bringsystem Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Weise überlässt,</li> <li>8. entgegen § 11 Absatz 1 seiner Anzeige- oder Auskunftspflicht nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig nachkommt,</li> <li>9. entgegen § 12 Absatz 1 die zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse nicht schonend und sachgemäß behandelt, eine Beschädigung oder den Verlust nicht unverzüglich anzeigt,</li> <li>10. entgegen § 13 Absatz 2 Abfallbehälter oder Wertstoffsäcke gemäß <del>der Verpackungsverordnung (VerpackungsV)</del> am Tag vor der Abfuhr vor 19:00 Uhr bereitstellt,</li> <li>11. entgegen § 13 Absatz 3 Abfallbehältnisse und Wertstoffsäcke nicht von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt,</li> <li>12. entgegen § 16 Absatz 2 Abfälle bereitstellt, die von der Abfuhr ausgenommen sind,</li> <li>13. entgegen § 16 Absatz 9 i.V.m. § 9 Absatz 4 sperrige Abfälle bei Dritten unbefugt abstellt,</li> <li>14. entgegen einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung beharrlich oder wiederholt zuwiderhandelt, wenn diese Anordnung auf diese Bußgeldbestimmung verweist.</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. entgegen einer vollziehbaren Anordnung auf Grund des § 5 Absatz 2 Satz 2 einen Nachweis nicht, nicht rechtzeitig oder unrichtig erbringt und die Anordnung auf diese Bußgeldbestimmung verweist,</li> <li>2. entgegen § 6 Absätze 1 und 2 sein Grundstück nicht an die Abfallentsorgung des EWL anschließt,</li> <li>3. entgegen § 8 Absatz 1 Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung nicht getrennt überlässt,</li> <li>4. entgegen § 9 Absatz 3 unbefugt zur Abfuhr bereitgestellte Abfallbehältnisse oder Abfälle durchsucht oder entfernt,</li> <li>5. entgegen § 9 Absatz 4 unbefugt Abfälle in fremde Abfallgefäße einfüllt</li> <li>6. entgegen <b>§ 13 Absatz 4, 5 und 6</b> im Holsystem Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Weise überlässt,</li> <li>7. entgegen <b>§ 15 Absatz 1 und 2</b> im Bringsystem Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Weise überlässt,</li> <li>8. entgegen § 11 Absatz 1 seiner Anzeige- oder Auskunftspflicht nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig nachkommt,</li> <li>9. entgegen § 12 Absatz 1 die zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse nicht schonend und sachgemäß behandelt, eine Beschädigung oder den Verlust nicht unverzüglich anzeigt,</li> <li>10. entgegen § 13 Absatz 2 Abfallbehälter oder Wertstoffsäcke gemäß <b>des VerpackG</b> am Tag vor der Abfuhr vor 19:00 Uhr bereitstellt,</li> <li>11. entgegen § 13 Absatz 3 Abfallbehältnisse und Wertstoffsäcke nicht von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt,</li> <li>12. entgegen § 16 Absatz 2 Abfälle bereitstellt, die von der Abfuhr ausgenommen sind,</li> <li>13. <b>entgegen § 16 Absatz 9 i.V.m. § 9 Absatz 3 unbefugt Abfälle durchsucht oder entfernt.,</b></li> <li>14. entgegen § 16 Die Absatz 9 i.V.m. § 9 Absatz 4 sperrige Abfälle bei Dritten unbefugt abstellt,</li> <li>15. entgegen einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung beharrlich oder wiederholt zuwiderhandelt, wenn diese Anordnung auf diese Bußgeldbestimmung verweist.</li> </ol>	<p>Verweisungen haben sich aufgrund vergangener Satzungsänderung geändert</p> <p>Gesetzesänderung</p> <p>Bußgeldtatbestand entsprechend Nr. 4</p>
---	---	---

<p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.</p>	<p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.</p>	
--	--	--